

Die Landeshauptstadt München, vertreten durch den Oberbürgermeister, dieser vertreten durch die Werkleitung der Münchner Stadtentwässerung, Friedenstraße 40, 81671 München

- Stadt -

und

der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Hachinger Tal, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden

- Zweckverband -

schließen auf Grund des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2012 (GVBl. S. 30) folgende

ZWECKVEREINBARUNG:

§ 1

Gegenstand

Die Stadt räumt dem Zweckverband die Mitbenutzung der städtischen Entwässerungseinrichtungen ein. Im Einzelnen richtet sich die Mitbenutzung nach den nachfolgenden Bestimmungen:

I.

Umfang der Mitbenutzung der städtischen Entwässerungseinrichtungen

§ 2

Übernahme von Abwasser aus dem Gebiet des Zweckverbandes

- 1) Die Stadt verpflichtet sich, das Schmutzwasser, das aus dem Schmutzwasserkanalnetz der Gemeinden Unterhaching, Taufkirchen (Gemeindegebiet westlich der BAB A8, München - Salzburg) und Oberhaching dem Entwässerungsnetz des Zweckverbandes aus den im Verbandsgebiet angeschlossenen Grundstücken zufließt, ohne Vorbehandlung durch den Zweckverband für die Dauer der vorliegenden Vereinbarung abzunehmen.
- 2) Die Abnahmeverpflichtung ist begrenzt auf 110.000 Einwohnerwerte, das entspricht 550 Liter Schmutzwasser pro Sekunde, jeweils gemessen am größten Stundenabfluss (vgl. § 5 Abs. 3 Buchst. a)).
- 3) Die Verpflichtung der Stadt nach Absatz 1 erstreckt sich nicht auf Niederschlagswasser, das im Gebiet des Zweckverbandes anfällt. Dieses Wasser wird nach den wasserrechtlichen und ortsrechtlichen Bestimmungen beseitigt.

§ 3

Vorhaltung der Vorflutkanäle und Anschlusspunkte

- 1) Die Stadt verpflichtet sich, für die Dauer dieser Vereinbarung genügend große Vorflutkanäle und Klärwerke vorzuhalten, um die in § 2 genannte Abwassermenge aufnehmen und reinigen zu können.
- 2) Der Zweckverband übergibt das Abwasser der Stadt an der Stadtgrenze an folgenden Anschlussstellen:
 - a) beim S-Bahnhof Fasangarten bis zu 200 Liter pro Sekunde
 - b) an der Ecke Fasangarten – Minnewitstraße bis zu 40 Liter Schmutzwasser pro Sekunde
 - c) an der Stadtgrenze bei der Unterbibberger Straße bis zu 130 Liter pro Sekunde
 - d) an der Stadtgrenze am Coudenhove-Kalergi-Weg bis zu 180 Liter pro Sekunde
- 3) Dem Zweckverband wird gestattet, nach vorheriger Unterrichtung der Stadt, die ersten Einsteigschächte der Stadt an der Stadtgrenze zur Durchführung von Arbeiten am Entwässerungsnetz des Zweckverbandes zu benutzen. Der Zweckverband ist verpflichtet, während der Dauer der Benutzung die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz des Straßenverkehrs zu treffen und die Schächte nach der Benutzung wieder in einen betriebs- und verkehrssicheren Zustand zu versetzen.

§ 4

Herstellung der Entwässerungsnetze des Zweckverbandes

- 1) Die Herstellung, Erweiterung und Unterhaltung seines Entwässerungsnetzes ist Aufgabe des Zweckverbandes.
- 2) Der Zweckverband wirkt darauf hin, dass die Gemeinden, die ganz oder teilweise durch Einrichtungen des Zweckverbands entwässert werden,
 - a) in ihren Flächennutzungsplänen das in die städtische Entwässerungseinrichtung zu entwässernde Gebiet ausweisen,
 - b) die Stadt vor solchen Neuanlagen, Änderungen oder Erweiterungen der Bauleitpläne anhören, mit denen eine Ausdehnung von Siedlungsgebieten verbunden ist (vgl. § 4 BauGB).
- 3) Bis zum 1. März eines jeden Jahres hat der Zweckverband der Stadt mit Stand vom 1. Januar mitzuteilen:
 - a) die Länge des Kanalnetzes,
 - b) die Zahl der angeschlossenen natürlichen Einwohner,
 - c) die angeschlossenen gewerblichen Einleiter nach Einwohnergleichwerten,
 - d) den Zuwachs unter a) bis c) im vorangegangenen Jahr.
- 4) In Zeitabschnitten von jeweils 5 Jahren übermittelt der Zweckverband einen Übersichtsplan des bestehenden Kanalnetzes. Dies erfolgt erstmals mit Stand 31.12.2013 bis 01.03.2014.

§ 5

Kontrolle des Abwasserzuflusses

- 1) Die Stadt kann nach vorheriger Absprache und auf Kosten des Zweckverbandes an den Übergabestellen Messeinrichtungen einbauen und betreiben, um den Abwasserzufluss nach Menge, Beschaffenheit und Zusammensetzung zu messen.
- 2) Sofern die Stadt an den Übergabestellen Messeinrichtungen betreibt, werden dem Zweckverband einmal jährlich das Auswertungsergebnis sowie die gesamten, von der Stadt abgelesenen Zählerstände mitgeteilt. Der Zweckverband erhält einen Schlüssel zum jeweiligen Schaltschrank und zur Aufzeichnungseinrichtung. Der Zweckverband kann die Messdaten auch online abfragen, muss aber die Kosten für die dafür erforderliche Hard- und Software sowie für deren Unterhalt selbst tragen.
- 3) Um sicherzustellen, dass der in § 2 genannte größte Stundenabfluss nicht überschritten wird, verpflichtet sich der Zweckverband bei seinen Stellungnahmen zur Ortsplanung und zu Baugesuchen von den nachstehend aufgeführten Werten auszugehen. Desgleichen stellt er sicher, dass die Gemeinden, die ganz oder teilweise durch seine Einrichtungen entwässert werden, bei ihrer Ortsplanung die folgenden Werte zu Grunde legen:
 - a) Die anfallende Abwassermenge wird nach dem größten Stundenabfluss und zwar dem vierzehnten Teil des 24-stündigen Abflusses errechnet. Somit ergibt sich ein Schmutzwasserabfluss für 1 000 Einwohner bzw. Einwohnerequivalente $(1000 \times 250) : (14 \times 60 \times 60) = 4,96$ Liter pro Sekunde, aufgerundet = 5 Liter pro Sekunde.
 - b) Für eine durchschnittliche Wohneinheit wird bei der Planung mit dem vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung ermittelten Durchschnitt der Einwohner pro Wohneinheit gerechnet.
 - c) Es wird von folgenden Einwohnerequivalenten ausgegangen:

1. Beherbergungsstätten, Internate, 1 Bett	= 1 Einwohner
2. Camping- und Zeltplätze, 2 Personen	= 1 Einwohner
3. Fabriken, Werkstätten, 2 Betriebsangehörige	= 1 Einwohner
4. Büros, Geschäftshäuser, 3 Betriebsangehörige	= 1 Einwohner
5. Gaststätten mit üblicher Nutzung, 3 Sitzplätze	= 1 Einwohner
<u>Zuschläge</u>	
Für Gaststätten mit größerer Nutzung:	
bei 9- bis 10-maliger Ausnutzung eines Sitzplatzes in 24 Stunden, 1 Sitzplatz	= 3 Einwohner
bei 11- bis 14-maliger Ausnutzung eines Sitzplatzes in 24 Stunden, 1 Sitzplatz	= 4 Einwohner
bei 15- bis 18-maliger Ausnutzung eines Sitzplatzes in 24 Stunden, 1 Sitzplatz	= 5 Einwohner
Für Sommer- und Gartengaststätten, 15 Sitzplätze im Freien	= 1 Einwohner
6. Vereins-, Boots- und Klubgebäude ohne Bewirtschaftung, 10 Benutzer	= 1 Einwohner
7. Schulen ohne Bade- oder Duscheinrichtung, 10 Personen (Schüler und Erzieher)	= 1 Einwohner
8. Versammlungsstätten und Sportplätze ohne Gaststättenbetrieb, 30 Besucherplätze	= 1 Einwohner

9. Schulen mit Bädern, 5 Personen (Schüler und Erzieher)	=	1 Einwohner
10. Altenheime, 1 Bett	=	1 Einwohner
11. Pflegestationen in Altenheimen, 1 Bett	=	2 Einwohner
12. Krankenhäuser, inkl. Wohnheim und Zentraleinrichtungen, 1 Bett	=	8 Einwohner
13. Säuglingsheime, 1 Platz	=	2 Einwohner
14. Tankstellen mit Waschanlage für Kraftfahrzeuge, 1 Waschbox	=	10 Einwohner
15. Autoschnellwaschanlagen, 1 Waschstraße oder 1 Waschhalle	=	20 Einwohner
16. Sammelgaragen mit Kanalanschluss, 10 Einstellplätze oder 1 Zapfstelle	=	1 Einwohner
17. Großbäckereien, 1 Beschäftigter	=	1,5 Einwohner
18. Brauereien, Metzgereien, Wäschereien, chemische Reinigungen 90 m ³ Jahresabwasseranfall	=	1 Einwohner
19. Brennereien, 4 hl Weingeist, Brennrecht	=	1 Einwohner

Für Brennereien gilt aber nur die vorstehende Umrechnung, wenn

1. die Schlempe landwirtschaftlich verwertet und nicht dem Kanalnetz zugeführt wird
2. das Kartoffelwaschwasser nicht dem Kanalnetz zugeführt wird

Für den Abwasseranfall aus anderen Nutzungsarten wird der maßgebliche Einwohnergleichwert, bezogen auf die anfallende Abwassermenge, von der Stadt nach deren Erfahrungen festgesetzt.

§ 6

Behandlung von verschmutztem Niederschlagswasser

Verschmutztes Niederschlagswasser von Manipulationsflächen darf nach Vorbehandlung in einer geeigneten Abwasserbehandlungsanlage nach dem Stand der Technik, z.B. in einem Leichtflüssigkeitsabscheider, im Rahmen des zur Verfügung stehenden Kontingents (§ 2) eingeleitet werden.

§ 7

Einleitungsverbote, Einleitung und Vorbehandlung nichthäuslicher Abwässer durch Private

- 1) Der Zweckverband verpflichtet sich gegenüber der Stadt, für den Teil seines Anschlussgebiets, dessen öffentliche Entwässerungseinrichtungen an die Vorflutkanäle angeschlossen sind, örtliche Vorschriften zu erlassen, die den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke und den sonst in Frage kommenden Personen hinsichtlich der Einleitung und Vorbehandlung des Abwassers die selben Pflichten auferlegen, wie sie für diese Personengruppen im Stadtgebiet gemäß den Regelungen der Entwässerungssatzung gelten. Die jeweils aktuelle Fassung der Münchner Regelungen wird dem Zweckverband schriftlich mitgeteilt.

An die Stelle der Stadt tritt der Zweckverband in seinem Hoheitsgebiet als Anordnungs-, Zustimmungs- und Überwachungsbehörde.

- 2) Der Zweckverband verpflichtet sich gegenüber der Stadt, dieser auf Verlangen in Einzelfällen die Möglichkeit zu gewähren, an von ihr bestimmten Stellen Abwasserproben zur Untersuchung zu entnehmen, Mengenmessungen durchzuführen und Grundstücksbereiche mit Anfall nichthäuslicher Abwässer zu besichtigen. Im Falle

der Übertragung der Überwachung der nichthäuslichen Abwassereinleitungen (Anlagen-/ Betriebsüberwachung, Abwasseruntersuchungen) auf den Zweckverband trägt die Stadt hierfür - vorbehaltlich § 12 Abs. 1 - die Kosten.

Außerdem kann die Stadt im Benehmen mit dem Zweckverband Abwassereinleitungen, die nach den Bestimmungen des § 7 Abs. 1 unzulässig sind, im Zweckverbandsgebiet ermitteln, wenn sie den Verdacht hat, dass sie dort verursacht wurden. Der Zweckverband stellt durch entsprechende Satzungsregelungen sicher, dass Beauftragte der Stadt in derartigen Fällen Grundstücke unangemeldet betreten sowie in Aufzeichnungen über die Abwassereinleitung und in Unterlagen über die damit zusammenhängende Entsorgung von Stoffen Einsicht genommen werden kann. Der Zweckverband ist mindestens drei Tage vorher von der Stadt zu verständigen, bevor Beauftragte der Stadt auf seinem Gebiet tätig werden.

- 3) Der Zweckverband hat alle Maßnahmen (z. B. Einleitverbote) zu treffen, um etwaige schädliche Einleitungen zu verhindern. Falls trotzdem schädliche Einleitungen erfolgen, hat er unverzüglich für die unschädliche Beschaffenheit des Abwassers zu sorgen und die Stadt zu benachrichtigen.
- 4) Der Zweckverband erfasst und genehmigt die Einleitungen nichthäuslicher Abwässer nach seiner Satzung und entsprechend den hierzu geltenden städtischen Arbeitsanweisungen. Die jeweils aktuelle Fassung der Münchner Regelungen wird dem Zweckverband schriftlich mitgeteilt.

Für die Überwachung der nichthäuslichen Abwassereinleitungen gilt:

- a) Die Überwachung der nichthäuslichen Abwassereinleitungen (Anlagen-/ Betriebsüberwachungen, Abwasseruntersuchungen) wird grundsätzlich durch die Stadt auf Kosten des Zweckverbandes vorgenommen, der diese Kosten auf die betroffenen Betriebe im Zweckverbandsgebiet umlegen kann.
 - b) Der Zweckverband kann die Überwachung der nichthäuslichen Abwassereinleitungen auch in eigener Verantwortung übernehmen. Dies hat der Zweckverband spätestens 6 Monate vorher der Stadt mitzuteilen. Die hierzu geltende städtische Arbeitsanweisung ist zu beachten. Die jeweils aktuelle Fassung der Münchner Regelung wird dem Zweckverband schriftlich mitgeteilt.
 - Die Überwachung nichthäuslicher Abwassereinleitungen darf nur von Personen durchgeführt werden, die die fachlichen Voraussetzungen für die Anerkennung als private Sachverständige in der Wasserwirtschaft (Verordnung über private Sachverständige in der Wasserwirtschaft - VPSW - in der jeweils gültigen Fassung) erfüllen.
 - Abwasseruntersuchungen dürfen nur von Labors durchgeführt werden, bei denen die Anforderungen der Analytischen Qualitätssicherung (AQS) erfüllt sind. Die Stadt ist berechtigt entsprechende Nachweise der Qualifikation zu fordern.
- 5) Der Zweckverband verpflichtet sich, die Stadt, Münchner Stadtentwässerung, Abt. Kanalbetrieb, unverzüglich zu informieren, sobald
 - ihm Einleitungen bekannt werden, die zu einer Gefährdung des Kanal- und Klärwerksbetriebs, insbesondere zur Gefährdung des Betriebspersonals, führen können.

nen,

- im Kanalnetz oder auf den angeschlossenen Grundstücken Störungen auftreten, die Abwassereinleitungen erwarten lassen, die den Bestimmungen des Absatzes 1 nicht mehr entsprechen,
 - ihm Brand- oder andere Unfälle bekannt werden, die zu unkontrollierbaren Abwassereinleitungen führen können.
- 6) Der Zweckverband meldet in ihrem Anschlussgebiet die in Abs. 4 erfassten neuen Einleiter nichthäuslicher Abwässer sowie neue Betriebsbereiche, bei denen gefährliche Stoffe in nicht unerheblichen Mengen vorhanden sind (vgl. § 17 Abs. 2 Entwässerungssatzung). Der Zweckverband übermittelt der Stadt jeweils zum 1. März einen Jahresbericht (Stand: 1. Januar) mit mindestens folgenden Angaben und Unterlagen:
- Lagepläne der Grundstücke mit Probenahmestellen,
 - Erfassungsbögen über nichthäusliche Abwassereinleiter und Angaben zur Art und Menge der gelagerten gefährlichen Stoffe,
 - Zustimmungen zur Einleitung nichthäuslicher Abwässer nach der Entwässerungssatzung des Zweckverbandes,
 - Genehmigungen nach § 58 WHG.
- 7) Falls der Zweckverband die Überwachung in eigener Verantwortung durchführt, teilt er der Stadt die Abwasseruntersuchungsergebnisse samt der Grenzwertüberschreitungen mit. Stillgelegte Einleitungen nichthäuslicher Abwässer meldet der Zweckverband mit Angabe des Zeitpunktes an die Stadt..
- 8) Der Zweckverband wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass schädliche Einleitungen Gefahren für Leib und Leben der in den Entwässerungseinrichtungen beschäftigten Personen hervorrufen, dass ferner durch sie erhebliche finanzielle Schäden, insbesondere auch an den von der E.ON AG betriebenen Anlagen zur biologischen Nachreinigung des Abwassers sowie an anderen Anlagen zur Klärung und Beseitigung des Abwassers, entstehen können und dass bei Durchleitungen schädlicher Abwässer in die Gewässer strafbare Handlungen vorliegen können.

§ 8

Serviceleistungen der Stadt

Sonstige Serviceleistungen, die die Stadt (**soweit zulässig**) im Auftrag des Zweckverbandes durchführt, werden auf der Basis des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in einer eigenen Vereinbarung geregelt.

§ 9

Einschüttstellen für Fäkalschlamm

- 1) Die Stadt betreibt mehrere Fäkalschlammanschüttstellen für ihre Bürger. Die Benutzung der Einschüttstellen durch den Zweckverband setzt eine gesonderte vertragliche Vereinbarung mit der Stadt voraus.

- 2) Sollten einzelne oder alle Einschüttstellen für die Bürger der Stadt nicht mehr benötigt werden, wird sie die Stadt schließen. Der Zweckverband hat in diesem Fall für eine ordnungsgemäße Entsorgung des Einschüttgutes zu sorgen.

§ 10

Haftung

- 1) Der Zweckverband haftet der Stadt für Schäden, die durch die Nichteinhaltung dieser Vereinbarung entstehen, nach Maßgabe der allgemeinen Rechtsvorschriften.
- 2) Der Zweckverband haftet der Stadt darüber hinaus ohne Rücksicht auf Verschulden für Schäden, die der Stadt oder Dritten dadurch entstehen, dass dem Kanalnetz im Gebiet des Zweckverbands schädliche Stoffe zugeführt werden. Die Stadt verpflichtet sich, in zumutbarem Rahmen dem Zweckverband, bei der Feststellung eines Schadenverursachers behilflich zu sein.
- 3) Die Stadt haftet für Schäden, die dem Zweckverband durch Störungen im städtischen Kanalnetz entstehen, nur im Rahmen der allgemeinen Rechtsvorschriften. Bei sonstigen Schäden haftet die Stadt dem Zweckverband nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

II.

Entgelte für die Mitbenutzung der städtischen Entwässerungseinrichtungen und Kostenersatz für Leistungen der Stadt

§ 11

Laufendes Entgelt

- 1) Für die Mitbenutzung der städtischen Entwässerungseinrichtungen zahlt der Zweckverband ein Entgelt, das den Aufwendungen der Stadt für die Weiterleitung des vom Zweckverband angelieferten Abwassers, für seine Reinigung und für die Entsorgung des daraus entstandenen Klärschlammes entspricht. Dieses Entgelt wird auf der Grundlage des Rechenmodells des Gutachtens des Bayer. Kommunalen Prüfungsverbandes vom 13. Februar 1989 für die darin genannten Gemeinden und Zweckverbände einheitlich ermittelt. Die bei dieser Berechnung anfallenden Kosten gehen in die von den Nachbargemeinden und Zweckverbänden zu tragende Kostenmasse ein.
- 2) Die aus dem Gebiet des Zweckverbandes dem städt. Entwässerungsnetz zugeführte Abwassermenge wird nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 gemessen. Die Messergebnisse werden der Berechnung des Entgelts zugrundegelegt.
Muss die Jahresabwassermenge rechnerisch ermittelt werden, so berechnet sie sich nach dem Wasserverbrauch auf den angeschlossenen Grundstücken. Hiervon werden die Wassermengen abgezogen, die nachweislich nicht der Kanalisation zugeführt werden. Dazu hat der Zweckverband der Stadt den Wasserverbrauch mitzuteilen.
In gleicher Weise wird für das Abwasser von den Grundstücken verfahren, die wegen zu geringem Abwasseranfall ohne Messeinrichtung angeschlossen werden. Hierbei wird auf den Wasserbezug aus gemeindlichen und aus privaten Wasserversorgungs-

anlagen, z. B. aus Brunnen, abgestellt. Der Zweckverband stellt sicher, dass durch den Erlass entsprechender ortsrechtlicher Vorschriften der Wasserverbrauch in ausreichender Weise ermittelt werden kann. Ein weiterer Abzug wegen evtl. dem Kanalnetz nicht zugeführten, auf den angeschlossenen Grundstücken verbrauchten Frischwassers wird ausgeschlossen.

- 3) Der Zweckverband entrichtet das Entgelt in dem auf die Einleitung folgenden Jahr nach Zusendung der Abrechnung durch die Stadt.
Am 31.03. wird eine 1. Abschlagszahlung in Höhe von 50 % der Abrechnungssumme des dem Vorjahr vorausgegangenen Jahres, am 30.09. wird eine 2. Abschlagszahlung in Höhe von 50% des Vorjahresentgeltes erhoben, dazu legt die Stadt dem Zweckverband die Entgeltabrechnung für das Vorjahr bis zum 30.06. vor.
- 4) Für Abwasser, das gegenüber durchschnittlichem häuslichen Abwasser eine höhere Verschmutzung aufweist, erhebt der Zweckverband zum unter Absatz 1 ermittelten Entgelt einen Zuschlag, der sich analog der jeweils gültigen Regelung der Stadt über den Starkverschmutzerzuschlag berechnet. Der zu erhebende Zuschlag verbleibt beim Zweckverband.
- 5) Auf Wunsch wird dem Zweckverband Einsicht in die Unterlagen der Berechnung gewährt.
- 6) Der Zweckverband leitet einen Teil seines Schmutzwassers an ~~Übergabestellen des Zweckverbandes München Südost in das Kanalnetz der Stadt ein. Die Rechnungsstellung der Stadt dafür erfolgt an den Zweckverband München Südost. Die Abrechnung zwischen den beiden Zweckverbänden ist nicht Gegenstand dieser Zweckvereinbarung.~~

§ 12

Kostenersatz für Leistungen der Stadt

- 1) Der Zweckverband ersetzt der Stadt die Kosten, die ihr entstehen für
 - die Überwachung der nichthäuslichen Abwassereinleitungen, falls die Stadt die Aufgabe gemäß § 7 Abs. 4 übernommen hat.
 - die Feststellung unzulässiger Abwassereinleitungen (§7 Abs. 2 Satz 2) im Zweckverbandgebiet und im Stadtgebiet einschließlich der Kosten für Abwasseruntersuchungen, wenn der Verursacher im Zweckverbandgebiet festgestellt wurde.
- 2) Die Kosten werden nach den jeweils aktuellen Kostensätzen der Betriebskostenabrechnung der Münchner Stadtentwässerung berechnet.
- 3) Die Kosten für die Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben einschließlich mengenproportionaler Probenahmen werden nach den in der Münchner Entwässerungsabgabensatzung festgelegten Gebührensätzen für die Entnahme und Untersuchung nichthäuslicher Abwassereinleitungen in der jeweils gültigen Fassung festgesetzt.

§ 13

Einzahlung

Die nach dieser Vereinbarung an die Stadt zu entrichtenden Beträge bzw. Einmalzahlungen sind auf das auf der Rechnung angegebene Bankkonto der Münchner Stadtentwässerung unter Angabe der Belegnummer zu überweisen. Sie werden, wenn nichts anderes bestimmt ist, einen Monat nach Rechnungsstellung durch die Stadt zur Zahlung fällig. Bei verspäteter Zahlung fallen Verzugszinsen in Höhe von 8 v. H. über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank an (§§ 288, 289 BGB).

III.

Behandlung der außerhalb der jeweiligen Hoheitsgebiete gelegenen Grundstücke

§ 14

Übertragung der Aufgabe an die Stadt

- 1) Anwesen auf dem Gebiet des Zweckverbandes, die unmittelbar an das städtische Kanalnetz angeschlossen sind oder im Zeitraum der Gültigkeit dieser Zweckvereinbarung angeschlossen werden, unterliegen der städtischen Entwässerungssatzung vom 14. Februar 1980, zuletzt geändert am 28.11.2005 (MüAbl. S489) in der jeweils gültigen Fassung und der städtischen Entwässerungsabgabensatzung vom 28. November 2005, zuletzt geändert am 29.05.2012 (MüAbl. S165) in der jeweils gültigen Fassung. Die jeweiligen Grundstücke sind in der städtischen Entwässerungssatzung einzeln aufgeführt.
- 2) Die Stadt ist berechtigt, alle zum Vollzug dieser Satzungen notwendigen Maßnahmen wie im übrigen Stadtgebiet zu treffen.
- 3) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtungen werden von der Stadt nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit und der Erforderlichkeit bestimmt. Es besteht kein Anspruch des Zweckverbandes darauf, dass die Stadt die Entwässerungseinrichtung oder Teile von ihr erweitert oder abändert.

§ 15

Übertragung der Aufgabe an den Zweckverband

- 1) Anwesen im Gebiet der Landeshauptstadt München, die unmittelbar an das Kanalnetz des Zweckverbandes angeschlossen sind oder im Zeitraum der Gültigkeit dieser Zweckvereinbarung angeschlossen werden, unterliegen der Entwässerungssatzung des Zweckverbandes vom 07.12.2011, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises München Nr. 31/531-536 am 15. Dezember 2011 in der jeweils gültigen Fassung und der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes (BGS/EWS) vom 07.12.2011, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises München Nr. 31/531-536 am 15. Dezember 2011 in der jeweils gültigen Fassung. Die jeweiligen Grundstücke sind in der städtischen Entwässerungssatzung vom 14. Februar 1980, zuletzt geändert am 28.11.2005 (MüAbl. S 489) in der je-

weils gültigen Fassung einzeln aufgeführt.

- 2) Der Zweckverband ist berechtigt, alle zum Vollzug dieser Satzungen notwendigen Maßnahmen wie im übrigen Verbandsgebiet zu treffen.
- 3) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtungen werden vom Zweckverband nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit und der Erforderlichkeit bestimmt. Es besteht kein Anspruch der Stadt darauf, dass der Zweckverband die Entwässerungseinrichtung oder Teile von ihr erweitert oder abändert.

§ 16

Vorlage von Bauanträgen

- 1) Der Zweckverband verpflichtet sich, der Stadt sämtliche Bauanträge zur Stellungnahme vorzulegen, die eine bauliche Veränderung der in § 14 Abs. 1 angesprochenen Grundstücke betreffen. Er verpflichtet sich, bei der Weiterleitung der Baugesuche an das Landratsamt die Stellungnahme der Stadt mit vorzulegen.
- 2) Die Stadt verpflichtet sich, dem Zweckverband sämtliche Bauanträge zur Stellungnahme vorzulegen, die eine bauliche Veränderung der in § 15 Abs. 1 angesprochenen Grundstücke betreffen.

IV.

Schlussbestimmungen

§ 17

Änderung der Zweckvereinbarung

- 1) Änderungen und Ergänzungen der Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.
- 2) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt.
- 3) Die Beteiligten erklären sich bereit, auf Wunsch eines Vertragspartners in Verhandlungen zur Überprüfung dieser Vereinbarung einzutreten. Insbesondere verpflichten sich der Zweckverband und die Stadt nach Verbindlichkeit des Regionalplanes bzw. der Richtwerte für die Einwohner- und Arbeitsplatzentwicklung oder bei entsprechenden Änderungen in den regional-planerischen Zielvorstellungen - soweit erforderlich - eine entsprechende Änderung des Abwasserkontingents zu vereinbaren.
- 4) Treten Meinungsverschiedenheiten über die angemessene Höhe der vom Zweckverband an die Stadt zu entrichtenden Entgelte auf, so werden die Beteiligten einvernehmlich einen Sachverständigen festlegen. Die Kosten der Überprüfung durch den Sachverständigen trägt der Beteiligte, der eine Änderung verlangt; bei beiderseitigem Verlangen trägt jeder Beteiligte die Hälfte.
- 5) Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dieser Vereinbarung ist München.

§ 18

Kündigung

- 1) Die Vereinbarung kann von den Beteiligten gekündigt werden, wenn die ihr zugrundeliegenden Voraussetzungen wegfallen oder sich ändern. Die Kündigung muss ein Jahr vor dem Zeitpunkt erklärt werden, zu dem die Vereinbarung außer Kraft treten soll.
- 2) Die Stadt kann die Vereinbarung fristlos kündigen, wenn der Zweckverband Bauleitplänen oder Baugesuchen zustimmt, die nach der in § 5 Abs. 3 genannten Berechnung zu einer Überschreitung des Abwasserzuflusses führen können, zu dessen Abnahme sich die Stadt verpflichtet hat.
- 3) Die Zweckvereinbarung kann von beiden Parteien mit einer Frist von 5 Jahren zum Jahresende eines jeden Jahres ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
- 4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 19

Schlichtung von Streitigkeiten

Die Parteien arbeiten vertrauensvoll in wechselseitiger Konsultation zusammen. Bei unüberbrückbaren Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus der Zweckvereinbarung wird vor Einleitung eines förmlichen Rechtsstreits die Regierung von Oberbayern zur Schlichtung angerufen.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die derzeit gültige Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Zweckverband über den gleichen Gegenstand vom 12.10.1994 / 14.03.1995, veröffentlicht im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 24 / 1995 Seite 291 außer Kraft.

Zweckverband zur Abwasserbe-
seitigung im Hachinger Tal

Taufkirchen, den 4.12.2013



Stefan Schelle
Verbandsvorsitzender

Landeshauptstadt München
Münchner Stadtentwässerung

München, den

Robert Schmidt
Technischer Werkleiter

Bernd Fuchs
Kaufmännischer Werkleiter

Auszug aus der Niederschrift

über die 1. öffentliche Sitzung Seite: 3/2013

der Verbandsversammlung am Mittwoch, den 04. Dezember 2013

Sämtliche Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen. Hiervon waren 13 Mitglieder anwesend, die Beschlussfähigkeit war somit gegeben.

Top

Beschluss

3 *Zweckvereinbarung mit der LHS München*

Beschluss:

Die Verbandsversammlung beschließt mit 13 : 0 Stimmen die vorliegende Zweckvereinbarung, mit Ausnahme des § 11 Abs. 6, der ersatzlos zu streichen ist, zwischen der Landeshauptstadt München und dem Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Hachinger Tal.

Die Zweckvereinbarung wird zum Bestandteil des Beschlusses erklärt und der Niederschrift als Anlage 2 beigelegt.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszugs wird beglaubigt.

Taufkirchen, den 05.12.2013


.....
Schmucker Franz
Geschäftsleiter

